

Vormittagssitzung vom 9. März 1971
Séance du 9 mars 1971, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Theus*

10 736. Finanzordnung des Bundes.
Weiterführung

Régime des finances fédérales.
Prorogation

Siehe Seite 2 hiervor — Voir page 2 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1971
 Décision du Conseil national du 3 mars 1971

Differenzen — Divergences

Art. 41ter, Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Munz, Berichterstatter: Nach der Behandlung dieses Geschäftes im Nationalrat sind zwei Differenzen stehen geblieben gegenüber unserem eigenen Beschluss. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die eine dieser Differenzen rein stilistischer Natur und somit materiell bedeutungslos sei. Es handelt sich um den Artikel 41, Absatz 5, wo davon die Rede ist, dass die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen periodisch auszugleich seien. Sie werden sich erinnern, dass wir hier eine etwas andere Formulierung gewählt hatten, die aber am Grundsatz kein Jota änderte. Wenn im Nationalrat trotzdem behauptet worden ist, wir hätten diesen Grundsatz abschwächen wollen, dann sind das Sprachkünstler, die offenbar eine etwas andere Sprache reden, als dies bei uns der Fall ist; denn so oder so bleibt die Tatsache bestehen, dass im Verfassungstext nur der Grundsatz ausgesprochen wird, die Folgen der kalten Progression seien periodisch auszugleichen, wogegen durch die Bundesgesetzgebung festzulegen ist, in welcher Weise das zu geschehen habe.

Im ursprünglichen Passus, den der Nationalrat wieder aufgenommen hat, heisst es nämlich: «Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.» Also fällt auch die Frage, wie diese Ausgleichung der kalten Progression stattzufinden habe, unter die Bundesgesetzgebung. Wir haben das in unserem Text seinerzeit noch deutlich hervorgehoben, aber daraus hat man offenbar falsche Schlüsse gezogen. Um diesen Streit unter Philologen nicht hochzuspielen, schlägt Ihnen die einmütige Kommission vor, dem Nationalrat zuzustimmen. Man muss nicht immer das Bessere wollen, wenn es nicht gewünscht wird.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 8, al. 3, chiffre 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Munz, Berichterstatter: Die zweite Differenz befindet sich in Artikel 8, Alinea 3, in Ziffer 1, wo von den Sozialabzügen gesprochen wird. Hier ist im Vorschlag des Bundesrates, den Sie zum Beschluss erhoben haben, vom Erwerbseinkommen der Ehefrau ein Abzug von Fr. 1000.— vorgesehen. Diese Summe ist in den Verhandlungen des Nationalrates verdoppelt worden. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates — und damit auch der Beschluss unseres Rates — ist im Nationalrat überhaupt nicht mehr zur Abstimmung gelangt. In der Kommission war darüber noch abgestimmt worden, aber im Plenum der grossen Kammer wurde nur noch über die Alternative abgestimmt: vollständig getrennte Besteuerung der Ehegatten oder erhöhter Abzug von Fr. 2000.— für die miterwerbende Ehefrau.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, auch in dieser Frage sich dem Nationalrat anzuschliessen. Dennoch werden Sie mir vielleicht erlauben, noch zwei bis drei Bemerkungen dazu anzubringen. Wenn wir Ihnen diesen Vorschlag unterbreiten, dann ist es nicht die Ueberzeugung, dies sei richtig, die uns dazu beflogelte; denn ob das noch in den Bereich der sozialen Komponenten gehört, darüber kann man sich in guten Treuen unterhalten. Es spielt aber, solange man sich im Bereich der Wehrsteuer bewegt, keine sehr eminente Rolle. Die Herren von der Steuerverwaltung haben uns gesagt, dass diese zusätzlichen Fr. 1000.—, die hier konzediert werden, einen Ausfall in der Grössenordnung von 13 bis 15 Millionen Franken zur Folge haben werden, doch nicht schon jetzt, sondern erst in der nächsten Verallagungsperiode, wenn dann diese Abzüge konkret spielen werden. Für die Uebergangszeit haben wir ja nun die sogenannten gestaffelten Rabatte. Diese 13 bis 15 Millionen sind also im ganzen Gefüge nicht von eminenter Bedeutung.

Die Sache hat aber noch einen andern Aspekt, nämlich im Hinblick auf die kantonalen Steuergesetze. Wir müssen uns darüber klar sein: Wenn in den Kantonen dieser gleiche grosszügige Abzug dann vorgesehen wird, werden dort die Ausfälle im Verhältnis zum Steuerertrag bedeutend stärker sein, als es bei der Bundessteuer der Fall ist. Insbesondere in den heute schon finanzschwachen Kantonen wird es zu spürbaren Ausfällen kommen. Es gehört vielleicht auch noch zu den Nebenerscheinungen dieser Geschichte, dass es ausgerechnet der Finanzdirektor eines finanzschwachen Kantons war, der diesen Antrag auf Erhöhung auf Fr. 2000.— in der nationalrätslichen Kommission einbrachte. Ob er sich für seine eigenen Geschäfte zu Hause damit etwas Gescheites eingebrockt hat, ist dann seine Sorge.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen also, auch diese Differenz durch Zustimmung zum Nationalrat zu beseitigen.

Angenommen — Adopté

Finanzordnung des Bundes. Wetterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1971
Date	
Data	
Seite	112-112
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 158